

## Beschluss 14

Arbeitsgemeinschaft der Jurist\*innen in der SPD

Bezirk Hessen-Süd

5

Beschluss: Angenommen

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

### 10 **Unterhaltsvorschussgesetz**

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird so geändert, dass ein Kind nicht durch die Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einem Dritten den Anspruch auf UVG-Leistungen verliert.

### 15 **Begründung:**

Kinder, deren Eltern **nicht** zusammenleben, können Unterhaltsvorschuss-Leistungen beziehen, wenn der betreuende Elternteil „alleinstehend“ ist und der andere Elternteil keinen oder zu wenig Unterhalt zahlt.

20

Kinder, deren Eltern zusammenleben, bekommen keine UVG- Leistungen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind.

25

Als „alleinstehend“ gelten alle Elternteile, die nicht mit ihrem Ehegatten zusammenleben. Eine so genannte „wilde Ehe“ schadet nicht, so lang es eine dritte Person ist.

Doch sobald der betreuende Elternteil einen Dritten/eine Dritte heiratet, entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für das Kind.

30

Das bedeutet, dass diese Kinder gegenüber Kindern, deren betreuender Elternteil unverheiratet bleibt, schlechter gestellt werden. Obwohl Stiefvater bzw. Stiefmutter nicht unterhaltspflichtig sind, endet der Leistungsbezug.

35

Der Wegfall der UVG-Leistungen mag den Entschluss zur Heirat für den „alleinstehenden“ Elternteil erschweren. Die „neue“ Familie wird allein aufgrund der Eheschließung benachteiligt. Diese gesetzliche Folge einer Heirat widerspricht unserer Verfassung, die Ehe und Familie schützen soll.

Kinder sollen und dürfen durch die Heirat der betreuenden Elternteile nicht benachteiligt werden. Das Unterhaltsvorschussgesetz soll weder den Entschluss zur Heirat negativ beeinflussen noch darf der Gesetzgeber davon ausgehen, ein heiratswilliger Stiefvater bzw. die heiratswillige Stiefmutter zahle „freiwillig“ Unterhalt. Dies gilt insbesondere für einkommensschwache Familien.

## **Vorschlag für die Änderungen des Gesetzestextes:**

45

### **1. Der bisherige Titel des Gesetzes:**

„Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)

50

wird folgendermaßen geändert:

„Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)“

55

### **2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des UVG**

„Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer ...

60

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und ...

65

wird folgendermaßen geändert:

„2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit nur einem seiner rechtlichen oder biologischen Elternteile zusammen in einem Haushalt lebt,“

70

### **3. § 1 Abs. 2 des UVG**

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne

75 des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

wird folgendermaßen geändert:

80 *„Die rechtlichen oder biologischen Elternteile leben nicht in einem Haushalt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht (§ 1567 BGB) oder wenn ein biologischer Elternteil wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.“*

### 85 **Zur sprachlichen Differenzierung:**

Im modernen Familienrecht unterscheiden wir zwischen biologischen, rechtlichen und sozialen Elternteilen - meist ist dies dieselbe Person. Doch in Patchwork-Familien oder in Fällen sog. künstlicher Befruchtung, ist die Differenzierung notwendig. Rechtlicher Elternteil kann beispielsweise ein Mann sein, der die Vaterschaft anerkennt, obwohl er nicht der biologische Vater ist. Oder die Frau, die ein Kind gebärt, nachdem sie aus einer Eizellenspende schwanger wurde. Diese rechtlichen Eltern sind unterhaltsverpflichtet, so lang die Elternstellung nicht angefochten wurde.

95 Soziale Elternteile sind Menschen, die zu dem Kind eine vergleichbare Bindung aufgebaut haben. Selbst wenn sie wie ein Elternteil auftreten, sind sie doch nicht unterhaltspflichtig.

100 Unterhaltspflichtig sind (momentan) nur rechtliche oder biologische Elternteile. Die Bar-Unterhaltspflicht trifft zunächst den nicht-betreuenden Elternteil. Für ein Kind bis 6 Jahre beträgt der Unterhalt je nach Einkommen bei Anrechnung des halben Kindergeldes laut Düsseldorfer Tabelle monatlich **251 bis 460 EUR**. Nach dem UVG werden für Kinder bis 6 Jahren monatlich **154 EUR** ausgezahlt. Der Anspruch auf Geltendmachung geht aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs auf das auszahlende Bundesland über.

105